

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1207

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 23.02.2023

---

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen (Teilzeit) an der  
Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede**

vom 16. Februar 2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Hinweis:**

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen (Teilzeit) an der  
Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede**

vom 16. Februar 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. 2022 S. 780b), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Teilzeit) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede vom 22. April 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 27.04.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Das Studium umfasst ein Grundstudium mit Pflichtmodulen im Umfang von 81 Credits, eine Schwerpunktphase mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 60 Credits, eine Vertiefungsphase mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 24 Credits, die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf Credits und das Kolloquium im Umfang von drei Credits. Bei einem Studiengang mit Praxisphase werden zusätzlich 30 Credits erworben. Durch ein optionales Fachsemester können zusätzlich 30 Credits erworben werden. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 1.260 Arbeitsstunden veranschlagt.“

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den einzelnen Bereichen müssen folgende Credits erworben werden:

- a) Pflichtphase:

81 Credits in den Modulen der Anlage 1.

- b) Schwerpunktphase:

42 Credits in technischen Wahlpflichtmodulen (Anlage 2a) und 18 Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (Anlage 2b) eines Schwerpunkts.

- c) Vertiefungsphase:

Insgesamt 24 Credits in den Modulen der Anlagen 3 und 4.

Weitere Informationen zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind dem Teil 2 der FPO, den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

3. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu den Modulen der Vertiefungsphase 24 Credits in den Modulen „Ingenieurmathematik 1“, „Ingenieurmathematik 2“ oder „Ingenieurmathematik 2 für Elektrotechniker“, „Einführung in die Informatik“ und „Grundlagen der Programmierung“ erworben worden sein. Dies gilt nicht für Module, die auch der Schwerpunktphase gemäß Anlage 2 zugeordnet sind.“

4. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 bis 50 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bereits bei der Ausgabe um drei Wochen erhöhen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.“

5. § 27 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Diese Aufwuchsregelung gilt nur für die Modulprüfungen, die nicht bereits im Rahmen von anderen Studiengängen des Standorts Meschede planmäßig angeboten werden.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 6. Februar 2023 ausgefertigt.

Iserlohn, den 16. Februar 2023

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster